

Anglergemeinschaft Radbodsee e.V.

Gewässerordnung Anglergemeinschaft
Radbodsee e.V. für das Naturschutzgebiet
Radbodsee und Lippe- Altarme

Datum: 29.7.2019

Gewässerordnung Anglergemeinschaft Radbodsee e.V. für das Naturschutzgebiet Radbodsee und Lippe- Altarme

§1

Beim **Anmarsch** zum Gewässer ist darauf zu achten, dass nur die vorhandenen Wege und Pfade benutzt werden.

Werden Brutplätze von Wasservögeln entdeckt, so darf dieser Bereich nicht beangelt werden. Ufer- und Wasserpflanzen sind zu schonen. Der Angelplatz muss von jedem Mitglied **sauber** gehalten werden. Wird an einem Angelplatz **Unrat** vorgefunden, ist der Angler verpflichtet, diesen aufzusammeln und mitzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Wird eine Verschmutzung oder Beschädigung durch Vereinsmitglieder/Tageskarteninhaber oder fremde Personen begangen, so ist diese Beobachtung detailliert den Vereinsvorstand, möglichst unter Angabe der Person zu melden.

Die aus dem Lageplan ersichtlichen **Angelgrenzen**, müssen unbedingt eingehalten werden. Zum Betreten dieser Bereiche sind nur Inhaber einer Berechtigungskarte des Lippeverbandes für Vereinsmitglieder oder Inhaber von Tageskarten berechtigt. Das Betreten der gesperrten Bereiche ist verboten.

Bei Auseinandersetzungen mit sonstigen Personen, haben sich alle Mitglieder höflich zu verhalten. Derartige Vorfälle sollten möglichst unter Angabe von Namen und Sachverhalt dem Vorstand gemeldet werden.

Bei Ausübung des Angelsports sind folgende **Papiere** mitzuführen:

- 1.) Jahresfischereischein
- 2.) Fischereierlaubnisschein/Tageskarte Anglergemeinschaft Radbodsee e. V.
- 3.) Betretungskarte des Lippeverbandes der Vereinsmitglieder

§2

Der Angelsport darf nur maximal mit **3 Stck. Handangeln**, ausgeübt werden. Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden. Aalschnüre und Drillinge zum Friedfischfang sind nicht gestattet.

§3

Das Landen und Töten der Fische hat waidgerecht zu erfolgen. Das Hältern von Fischen sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen, bei **Hälterung** ist die **gesetzliche** Vorgabe zu befolgen. Bei Fischarten, die einer Fangbeschränkung unterliegen, ist beim Erreichen der festgelegten Stückzahl, das Angeln einzustellen. Massige, oder nicht in der Schonzeit geangelte Fische, dürfen nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden.

§4

Untermassige und in der **Schonzeit** gefangene Fische, müssen sofort und schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Sind diese Fische derart verletzt worden, dass mit Ihrem Eingehen gerechnet werden muss, sind sie sofort waidgerecht zu töten und zu vergraben. Das zurücksetzen ins Wasser und das Mitnehmen und Verwerten ist nicht erlaubt.

§5

Beim Fischfang dürfen nur tote **Köderfische** verwendet werden. Als Köderfische dürfen im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung nur solche Fischarten verwendet werden, für die kein Mindestmaß gilt. Geschützte Fischarten und solche, für die ein Mindestmaß festgelegt ist, sind als Köderfische tabu. An das Gewässer mitgebrachte Köderfische die nicht zum Fischen gebraucht wurden, sind wieder mitzunehmen. Das Einsetzen in das Angelgewässer ist untersagt.

§6

Schonzeiten und **Mindestmaße** richten sich nach der jeweils gültigen Landesfischereiordnung. Der Verein behält sich das Recht vor, einzelne oder bestimmte Fischarten, ganz oder teilweise zu schonen.

§7

Jeder Angler ist verpflichtet, bei Fischfrevl und Verstößen gegen die Gewässerordnung, unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

§8

Der Verkauf oder Tausch des Fanges gegen Sachwerte ist den Mitgliedern untersagt. Jeder gefangene Fisch ist einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

§9

Jeder Angler ist verpflichtet, zur Sauberkeit der Gewässer beizutragen. **Fischsterben** und **Wasserverunreinigungen** sind unverzüglich mit allen Angaben, dem Vorstand zu melden. Hierbei sind Wasserproben, möglichst vor Zeugen zu nehmen.

Er muss darauf geachtet werden:

- 1.) saubere Flasche ca. 1Liter ohne Schlammablagerungen ganz füllen.
- 2.) Flasche mit Datum, Zeit und genauer Ortsangabe versehen Skizze beifügen, Zeugen benennen.
- 3.) Möglichst Fotoaufnahmen anfertigen.

§10

Störe nicht die Ruhe. Stelle Dich nicht ohne Einverständnis eines bereits angelnden Sportkameraden zu nahe bei Ihm auf.

Niemand hat das Recht, eine bestimmte Stelle als seine Angelstelle zu bezeichnen oder Anspruch darauf zu erheben. Dieses gilt auch dann nicht, wenn er dort regelmäßig angelt. Das „**Anfüttern**“ einer Angelstelle ist daher verboten. **Hunde** sind anzuleinen.

§11

Beim **Parken** ist die Betretungskarte des Mitgliedes bzw. die Tageskarte der Gastangler hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 12

Die Anglergemeinschaft Radbodsee e.V. haftet nicht für Unglücksfälle oder Schäden.

§ 13

Der Fischereierlaubnisscheininhaber **erkennt** mit dem Erwerb des Fischereierlaubnisscheins die Bestimmungen des Erlaubnisscheins und die Gewässerordnung **an**.

§ 14

Tageskarten für Gäste berechtigen zum Angeln nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes.

Der Vorstand 29.7.19